

NW_GERICHTE SA 21 9 vom 2. Juni 2021

NW Gerichte, 2021-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SA 21 9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SA_21_9)

FR: NW_GERICHTE SA 21 9 du 2 juin 2021

IT: NW_GERICHTE SA 21 9 del 2 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

StPO). Der Entscheid ergeht schriftlich und ist zu begründen (Art. 59 Abs. 2 StPO). Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus (Art. 59 Abs. 3 StPO). Vorliegendes Ausstandsbegehren richtet sich gegen die Mitglieder der Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts, welche sich dem Antrag widersetzen. Für die Beurteilung ist die Strafabteilung des Obergerichts, welche in Dreierbesetzung tagt, zuständig (Art. 22 Ziff. 2, Art. 29 GerG [NG 261.1]). Das Ausstandsbegehren genügt grundsätzlich – trotz gewisser Weitschweifigkeit – auch den Form- und Inhaltserfordernissen (zu diesen: MARKUS BOOG, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StPO, 2. A., 2014, N 1-4 zu Art. 58 StPO). Insoweit der Beschwerdeführer mithin pauschal auf diesem Verfahren fremde Rechtsschriften verweist (vgl. amtl. Bel. 2 [Ausstandsbegehren] Ziff. 1) bzw. diese vereinzelt «zum integrierenden Bestandteil der [...] Begründung» erklärt (vgl. amtl. Bel. 2 [Ausstandsbegehren] Ziff. 5), ist er nicht zu hören. Verweise – namentlich auch solche mit «Integrationserklärungen» – auf Ausführungen

E. 1.1

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Wird ein Ausstandsgrund nach Artikel 56 Buchstabe a oder f geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Artikel 56 Buchstaben b–e abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig: a. die Staatsanwaltschaft, wenn die Polizei betroffen ist; b. die Beschwerdeinstanz, wenn die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörden oder die erstinstanzlichen Gerichte betroffen sind; c. das Berufungsgericht, wenn die Beschwerdeinstanz oder einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts betroffen sind; d. das Bundesstrafgericht, wenn das gesamte Berufungsgericht eines Kantons betroffen ist (Art. 59 Abs.

E. 1.2.1

Der Beschwerdeführer rügt im Wesentlichen eine Voreingenommenheit bzw. Parteilichkeit der Gesuchsgegner aufgrund ihrer Mitwirkung am Beschluss vom 23. November 2020 (BAS 20 18) betreffend die Haftentlassung des Gesuchstellers. Konkret bringt er vor, dass trotz Gutheissung seines Haftentlassungsgesuchs und offensichtlich erbrachter diverser Aufwendungen das Richtergrremium auf eine Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht Nidwalden verzichtet und im Entschädigungspunkt für das Beschwerdeverfahren zu seinem Nachteil die Entschädigung

pauschal festgesetzt habe. Damit hätten die Gesuchsgegner den Entschädigungsanspruch gemäss StPO, das rechtliche Gehör, den Grundsatz von Treu und Glauben, die Parteikostengesetzgebung sowie das Verhältnis- mässigkeitsprinzip verletzt. Die geltend gemachten Rechtsverweigerungen bzw. Rechtsverlet- zungen ergäben gesamthaft eine Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren sowie des Rechts auf die Beurteilung durch ein unparteiisches Gericht. Gegen die Gesuchsgegnerin 1 würden zudem aufgrund ihrer Mitwirkung im Verfahren BAS 20 11 vom 14. Juli 2020 im nebst den Vorgenannten weitere Ausstandsgründe geltend gemacht. Die dortige Begründung offenbare einen auffallend sachlich und rechtlich unbegründeten Widerstand gegenüber dem Gesuchsteller und die von diesem vorgebrachten Rügen. So sei auch fälschlicherweise auf den Beizug von Verfahrensakten verzichtet worden. Konkret sei das rechtliche Gehör, das Prinzip von Treu und Glauben, das Prinzip der Waffengleichheit bzw. des Fairnessgebots, der Untersuchungsgrundsatz sowie das Willkürverbot verletzt worden. Namentlich habe das Bun- desgericht mit Urteil 1B_470/2020 vom 22. Dezember 2020 sämtliche fünf Hauptrügen des Gesuchstellers als geeignet, relevant und zulässig erachtet und die Sache zur neuen Beurtei- lung zurückgewiesen. Geschilderte Umstände würden besonders krasse Rechtsfehler und da- mit Ausstandsgründe im Sinne von Art. 56 lit. b StPO begründen. Wie gemäss Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung erforderlich, habe der Gesuch- steller die geltend gemachten materiellen und prozessualen Rechtsfehler zuerst im Rechts- mittelverfahren (in casu beim Bundesgericht) gerügt und das entsprechende Urteil abgewartet, um gestützt darauf dessen bereits in Aussicht gestellte Ausstandsbegehren zu begründen.

E. 1.2.2

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Nach der Rechtsprechung muss der Gesuchsteller den Aus- stand in den nächsten Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrunds verlangen. Andernfalls ver- wirkt er den Anspruch. Ein sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds ge- stelltes Gesuch ist rechtzeitig. Wartet der Gesuchsteller damit zwei Wochen zu, ist es dagegen verspätet (Urteil des Bundesgerichts 1B_98/2020 vom 26. November 2020 E. 2.2 m.w.H., na- mentlich auf BGE 143 V 66 E. 4.3 S. 69). Die für die rechtzeitige Geltendmachung eines Aus- standsgrunds massgebliche Frist läuft erst ab tatsächlicher Kenntnis der den Ausstandsgrund begründenden Umstände, nicht schon ab der blossen Möglichkeit der Kenntnis. Der Aus- standsgrund muss tatsächlich erkannt worden sein bzw. bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennbar gewesen sein (BOOG, a.a.O., N 5 zu Art. 58 StPO). Die unverzügliche Stellung des Ausstandsbegehrens setzt voraus, dass die Partei die personelle Zusammensetzung des Ge- richts (Spruchkörper) kennt (BOOG, a.a.O., N 9 zu Art. 58 StPO). Soweit erst eine Kumulation mehrerer Vorfälle Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gibt, ist bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Gesuch- steller nicht vorschnell reagieren kann und gegebenenfalls zunächst zuwarten muss, um das Risiko zu vermeiden, dass sein Gesuch abgewiesen wird (BOOG, a.a.O., N 7 zu Art. 58 StPO). Derjenige Vorfall, welcher nach Auffassung des Gesuchstellers als «[letzter] Tropfen das Fass zum Überlaufen» gebracht hat, wirkt fristauslösend (ANDREAS J. KELLER, in: Donatsch/Lie- ber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. A., 2020, N 3 zu Art 58 StPO). Wird der Ausstandsgrund im gerichtlichen Verfahren erst nach der Eröffnung des Endentscheids, aber vor Eintritt der

Rechtskraft entdeckt oder war dessen Geltendmachung aus anderen Gründen nicht möglich, muss die Partei die Verletzung der Ausstandspflicht im gerichtlichen Verfahren mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid rügen (Urteil des Bundesgerichts 6B_688/2017, 6B_689/2017 vom 1. Februar 2018 E. 3.2.2; BOOG, a.a.O., N 6 zu Art. 58 StPO).

E. 1.2.3

Nach Gesagtem sind für die Beurteilung der Frage, ob das Ausstandsgesuch rechtzeitig gestellt wurde, zwei Zeitpunkte massgebend. Erstens ist zu fragen, wann der Gesuchsteller (ku- mulativ) von den von ihm genannten Ausstandsgründen und von der Mitwirkung der Gesuchs- gegner im Neubeurteilungsverfahren BAS 21 1 Kenntnis hatte. Zweitens ist relevant, in wel- chem Zeitpunkt er sein Ausstandsgesuch stellte. Stehen diese Zeitpunkte fest, kann in einem nachfolgenden Schritt beurteilt werden, ob diese zeitlich genügend nahe beieinanderliegen, damit die Gesuchseinreichung noch als unverzüglich erfolgt gelten kann. Die Orientierung der Parteien, namentlich auch des Gesuchstellers, betreffend die Zusam- mensetzung des Gerichts im Neubeurteilungsverfahren BAS 21 1 erfolgte mit Schreiben vom 4. Februar 2021. Im Zeitpunkt der Zustellung dieses Schreibens hatte der Gesuchsteller dem- nach Kenntnis von der Mitwirkung der Gesuchsgegner. Dasselbe gilt auch mit Bezug auf die hier geltend gemachten Ausstandsgründe: Der Gesuchsteller begründet sein Ausstandsge- such mit nach seiner Auffassung "krassen" Rechtsfehlern der Gesuchsgegner 1-3 in Sachen BAS 20 18 bzw. der Gesuchsgegnerin 1 in Sachen BAS 20 11. In beiden Verfahren ist bereits ein Endurteil ergangen und der Gesuchsteller strengte mit ähnlichen oder denselben Argu- menten wie im vorliegenden Verfahren Rechtsmittelprozesse beim Bundesgericht an. Die an- geblichen Ausstandsgründe haben ihm demnach bereits vor dem Februar 2021 bekannt ge- wesen sein müssen, was sich im Übrigen auch exemplarisch aus seiner Eingabe vom 31. Januar 2021 (eingegangen am 1. Februar 2021) im Neubeurteilungsverfahren BAS 21 1 ergibt. In diesem nimmt er u.a. Stellung zur dereinstigen Gerichtszusammensetzung. Er erläutert, dass er bereits anhand von insgesamt vier Rechtsschriften an das Bundesgericht u.a. die Vor- eingenommenheit bzw. Parteilichkeit des bisherigen Spruchkörpers des Obergerichts inklu- sive Gerichtsschreiber G.___ in der vorliegenden Angelegenheit eingehend dargelegt habe und er – sofern das Gericht «der Problematik der Befangenheit des Obergerichts bzw. einzelner OberichterInnen und des Gerichtsschreibers G.___ im Rahmen der neuerlichen Befassung mit der Sache» nicht selbst Rechnung tragen werde – ein Ausstandsbegehren stellen werde. Ent- gegen der gesuchstellerischen Auffassung nicht von Relevanz ist der Ausgang – und damit

E. 1.3

Dementsprechend ist auf das Ausstandsgesuch infolge Verspätung nicht einzutreten (Art. 58 Abs. 1 StPO e contrario). 2. 2.1 Selbst wenn eine rechtzeitige Gesuchstellung vorläge und auf das Ausstandsbegehren einzu- treten wäre, wäre dieses unbegründet und abzuweisen. Hinsichtlich des wesentlichen Inhalts des Standpunkts des Gesuchstellers kann auf vorstehend Erläutertes (vorstehende E. 1.2.1) verwiesen werden. Es sei vorab daran erinnert, dass Ausstandsverfahren nicht dazu dienen können, Prozess- handlungen der Beschwerdeinstanz in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen oder gar künftige Entscheide vorweg zu nehmen. Diesbezügliche Beanstandungen sind – wie es der Gesuch- steller in den Verfahren BAS 20 11 und 18 korrekterweise auch getan hat und auch im Verfah- ren BAS 21 1 wieder wird tun können – auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg beim Bundes- gericht vorzubringen. Das Ausstandsverfahren ist thematisch einzig auf die Ausstandsfrage

beschränkt; konkret auf die Frage, ob aufgrund einer gesamthaften Betrachtung der Verfahren BAS 20 11 und 18 der Anschein besteht, dass für die Gesuchsgegner der Ausgang des Verfahrens BAS 21 1 nicht mehr offen ist, sie m.a.W. befangen sind. 2.2 Nach Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO haben die Parteien Anspruch auf ein gerechtes Verfahren. Gemäss Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art.

E. 5

■ 18 in früheren Rechtsschriften (oder allgemein auf Verfahrensakten) genügen nicht (Urteil des Bundesgerichts 8C_202/2015 vom 21. Mai 2015 E. 1.2). Für die endgültige Beurteilung der Eintretensfrage ist nachfolgend vorab die Rechtzeitigkeit des Ausstandsbegehrens zu prüfen (nachstehende E. 1.2).

E. 6

■ 18 Das Ausstandsbegehren erfolge nun hiermit unverzüglich bzw. innert 3 Tagen nach Erhalt des Bundesgerichtsurteils 1B_2/2021 vom 7. April 2021 am 21. April 2021.

E. 7

■ 18 Wird der Ablehnungsgrund nicht unverzüglich geltend gemacht, verwirkt der Anspruch (Urteil des Bundesgerichts 6B_720/2015 vom 5. April 2016 E. 5.3). Die Rechtsfolge für ein verspätetes Ausstandsgesuch ist dementsprechend das Nichteintreten (KELLER, a.a.O., N 4 zu Art. 58 StPO).

E. 8

■ 18 der Zeitpunkt der Zustellung des Bundesgerichtsurteils – im konnexen Haftentlassungsverfahren (Obergericht: BAS 20 18; Bundesgericht: 1B_2/2021). Dessen Rechtshängigkeit hätte ihn schliesslich nicht daran gehindert, sein Ausstandsbegehren rechtzeitig zu stellen, hatte er doch auch ohne das entsprechende Bundesgerichtsurteil bereits Kenntnis von den angeblichen Ausstandsgründen. Die vom Gesuchsteller angesprochene Rechtsprechung, welche die Geltendmachung des Ausstandsgrunds im Rechtsmittelverfahren erlaubt, betrifft hingegen den Fall, in welchem der Ausstandsgrund im gerichtlichen Verfahren erst nach der Eröffnung des Endentscheids entdeckt wird, was im eben erst eröffneten Neubeurteilungsverfahren BAS 21 1 offensichtlich nicht der Fall sein kann. Relevant ist nämlich nicht, ob der Gesuchsteller das Ausstandsbegehren im Verfahren BAS 20 11 oder 18, sondern im Verfahren BAS 21 1 rechtzeitig erhob. Die Beanstandung des Haftentlassungs-Beschwerdeentscheids BAS 20 18 beim Bundesgericht befreit den Gesuchsteller nicht davon, im Neubeurteilungsverfahren BAS 21 1 betreffend die amtliche Verteidigung ein Ausstandsgesuch zu stellen, wenn er in den dort geltend gemachten, angeblichen Rechtsfehlern gleichzeitig einen Ausstandsgrund zu erkennen meint. Fristauslösend war demnach die Zustellung des Schreibens vom 4. Februar 2021. In diesem Zeitpunkt hatte der Gesuchsteller nunmehr sowohl von den bereits bekannten, angeblichen Ausstandsgründen als auch von der Gerichtsbesetzung Kenntnis. Der zweite relevante Zeitpunkt, die Gesuchstellung, ergibt sich denn ohne Weiteres aus den Akten. Sein Gesuch reichte der Gesuchsteller nämlich am 24. April 2021 ein. Mithin liess der Gesuchsteller über 10 Wochen verstreichen, bis er sein Gesuch einreichte. Er stellte dieses offensichtlich nicht unverzüglich, sondern verspätet. Daran auch nichts zu ändern vermag die telefonische Unterredung der Rechtsvertretung des Gesuchstellers mit der Obergerichtspräsidentin Livia Zimmermann vom 8. März 2021. Weder wurde anlässlich dieses Telefonats bestätigt bzw. zugesichert, dass mit dem Ausstandsbegehren bis zum

Entscheid des Bundesgerichts in Sachen 1B_2/2021 zugewartet werden könne, noch wäre eine solche Zusicherung überhaupt mit den strafprozessualen Form-, Begründungs- und Fristerfordernissen vereinbar gewesen. Die Gerichtspräsidentin gab in besagtem Telefongespräch einzig dahingehend Auskunft, dass sie keine inhaltliche Kenntnis betreffend die Verfahren der Gesuchsgegnerin 1 habe, Änderungswünsche in der Richterbank nicht telefonisch entgegengenommen werden können und im Falle von Ausstandsgründen ein formgerechtes Ausstandsbegehren zu stellen sei.

E. 9

■ 18

E. 14

■ 18 projiziert, die Antworten auf diese Fragen im Sinne seiner Erwartungen interpretiert und vor allem Fragen nicht sieht, die der unbefangene Richter sehen und stellen würde. Ob eine unzulässige, den Verfahrensausgang vorwegnehmende Vorbefassung eines Richters vorliegt, kann nicht generell gesagt werden; es ist vielmehr in jedem Einzelfall – anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände – zu untersuchen, ob die konkret zu entscheidende Rechtsfrage trotz Vorbefassung als noch offen erscheint (BGE 131 I 113 E. 3.4 in fine S. 116 f. m.w.H.). Auch hier gilt, dass Entscheidungen oder Verfahrenshandlungen, welche sich im Nachhinein als fehlerhaft erweisen, für sich genommen nicht den objektiven Anschein der Befangenheit begründen; nur besonders schwerwiegende oder wiederholte Fehler, die eine schwerwiegende Verletzung der Pflichten des Richters darstellen, können den Verdacht der Befangenheit begründen, sofern die Umstände darauf schliessen lassen, dass der Richter voreingenommen ist oder zumindest objektiv den Anschein der Voreingenommenheit begründen (BGE 138 IV 142 E. 2.3 S. 146; KELLER, a.a.O., N 32 zu Art. 56 StPO). 2.6.2 Hinsichtlich des Verfahrens BAS 20 18 wird hauptsächlich beanstandet, dass die Entschädigung für die private Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht verweigert und für das Haftbeschwerdeverfahren pauschal, ohne Abwarten einer Eingabefrist für die Einreichung der Honorarnote festgesetzt wurde. Betreffend das Verfahren BAS 20 11 bringt der Gesuchsteller vor, dass darin keine rechtsgenügeliche Auseinandersetzung mit den durch ihn vorgebrachten Rügen stattgefunden und kein Aktenbeizug stattgefunden habe. Das Vorgehen der Beschwerdeabteilung in den genannten Verfahren (namentlich auch die in diesen ergangenen Entscheide) erachtet der Gesuchsteller gesamthaft als «krass rechtsfehlerhaft». Diese Behauptung findet jedoch weder Stütze im Wortlaut der genannten Entscheide noch in den diesbezüglichen Rechtsmittelentscheiden des Bundesgerichts (Urteile des Bundesgerichts 1B_470/2020 vom 22. Dezember 2020; 1B_2/2021 vom 7. April 2021). Im Einzelnen ergibt sich nämlich, dass im Beschluss BAS 20 18 vom 23. November 2020 die Überlegungen, welche zur Verweigerung bzw. pauschalen Festsetzung der Entschädigung geführt habe, dargelegt wurden. Das Gericht führte konkret aus, dass der Gesuchsteller einerseits beim Zwangsmassnahmengericht auf die Einreichung einer Honorarnote und damit auf die Geltendmachung einer Entschädigung verzichtet habe und ihm deshalb für dieses Verfahren trotz Ob-siegens keine Entschädigung zuzusprechen sei. Andererseits erwog es, dass – mit Blick auf das Beschleunigungsgebot (Art. 5 Abs. 2 StPO), den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5

E. 15

■ 18 Abs. 3 BV) sowie die anwaltliche Sorgfaltspflicht (Art. 12 lit. a Anwaltsgesetz [BGFA; SR 935.61]) – von einer Rechtsvertretung in einem laufenden Haftbeschwerdeverfahren erwartet werden könne, dass gerichtliche Schriftstücke umgehend abgeholt werden. Die damalige Haftbeschwerde des Gesuchstellers sei begründet gewesen, weshalb es das Gericht als unsachgemäss und mit dem Beschleunigungsgebot als unvereinbar erachtete, mit dem Entscheid weiter zuzuwarten, bloss weil die Rechtsvertretung die siebentägige Sendeabholfrist vollständig ausschöpfte und selbst nach dem Erhalt der Aufforderung am 18. November 2020 nicht umgehend ihre Kostennote einreichte. Es entschied entsprechend am 23. November 2020 (Versand: 24. November 2020) in der Sache und setzte die Entschädigung pauschal fest. Sowohl der Entscheid als auch die Überlegungen erscheinen denn prima facie auch nicht unhaltbar, geschweige denn gar willkürlich bzw. krass rechtsfehlerhaft. Keine anderen Schlüsse lassen sich hinsichtlich dem Verfahren BAS 20 11 ziehen. Im diesbezüglichen Urteil vom 14. Juli 2020 ging das Gericht auf die einzelnen Rügen des Gesuchstellers ein, erachtete diese jedoch als unbegründet. Mit Blick auf die Substanz der Rügen verzichtete das Gericht auf einen Aktenbeizug und weitergehende Sachverhaltsabklärungen. Damit war der Gesuchsteller nicht einverstanden und führte Beschwerde. Das Bundesgericht erwog im entsprechenden Rechtsmittelentscheid 1B_470/2020 vom 22. Dezember 2020, dass das Vorbringen des Gesuchstellers betreffend die Nichtanordnung eines zweiten Schriftenwechsels unbegründet gewesen sei (dortige E. 2.1), jedoch ein Aktenbeizug hätte stattfinden müssen (dortige E. 2.2). Die Ausführungen der Beschwerdeabteilung betreffend den Einsatz von Rechtspraktikanten schützte es hingegen wiederum (dortige E. 3). Hinsichtlich des gesuchstellerischen Begehrens um Wechsel der amtlichen Verteidigung aufgrund angeblicher, vielfältiger Pflichtverletzung seiner amtlichen Verteidigung fällte das Bundesgericht kein materielles Urteil, sondern wies die Angelegenheit zur neuen Beurteilung zurück, da es den diesbezüglichen Sachverhalt als nicht vollständig abgeklärt erachtete (dortige E. 4). Inwiefern sich aus dieser Konstellation besonders schwerwiegende oder wiederholte Fehler, welche eine schwerwiegende Verletzung der richterlichen Pflichten darstellen, ergäben, erschliesst sich nicht. Die Vorbringen des Gesuchstellers erschöpfen sich hauptsächlich in einer neuerlichen Kritik der Erwägungen und Tonalität der Beschwerdeabteilung im (aufgehobenen) Urteil BAS 20 11 vom 14. Juli 2020 bzw. einer Rekapitulation des Standpunktes in der Sache selbst (vgl. amtl. Bel. 2 [Ausstandsbegehren] Ziffn. 51-78). Wiederum ist hervorzuheben, dass blosses Verfahrens- oder Einschätzungsfehler, auch eigentliche Fehlentscheide in der Sache selbst, für sich keine Befangenheit begründen. Entgegen der gesuchstellerischen Auffassung sind weder ein

E. 16

■ 18 unterlassener Aktenbeizug noch eine unvollständige Sachverhaltsabklärung «krasse» Rechtsfehler, welche einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen würden. Dasselbe gilt für die stellenweise allenfalls scharfe, jedoch nie ungebührliche Wortwahl, wobei das Gericht mit diesen jeweils auf konkrete Ausführungen des Gesuchstellers und nicht etwa auf diesen selbst oder dessen Rechtsvertretung Bezug nahm. Das Ausstandsbegehren wäre etwa dann berechtigt gewesen, wenn die Gesuchsgegner sich krasse justizielle Fehlleistungen entgegenhalten lassen müssten. Es reicht nicht aus, dass der Gesuchsteller die Gesuchsgegner subjektiv als befangen befindet, weil die Entscheide von seiner tatsächlichen und/oder rechtlichen Auffassung abweichen. Dies gilt selbst dann, wenn die Rechtsmittelinstanz – wie hier das Bundesgericht mit seinem Urteil

1B_470/2020 vom 22. Dezember 2020 in Sachen BAS 20 11 – die von der Vorinstanz geäusserte Sach- bzw. Rechtsauffassung nicht teilt, den Entscheid kassiert und die Angelegenheit zur neuen Beurteilung zurückweist. Dieser Vorgang ist nicht unüblich, sondern entspricht vielmehr der Praxis und der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelsystematik (etwa: Art. 397 Abs. 2 StPO; Art. 107 Abs. 2 BGG; auch: KELLER, a.a.O., N 32 zu Art. 56 StPO). Es besteht kein Grund dafür, von der Vermutung der Unbefangenheit der Gesuchsgegner abzuweichen. Solches hat hier umso mehr zu gelten, als dass der Gesuchsteller zwar tendenziös auf die für ihn ungünstigen Elemente der Entscheide BAS 20 11 und 20 18 eingeht, jedoch gänzlich unterschlägt, dass die Beschwerdeabteilung eben gerade nicht eine durchwegs einseitige, ihn benachteiligende Haltung eingenommen hat. Im Rahmen des Entscheids BAS 20 18 hat es seine Haftbeschwerde gutgeheissen und ihn entgegen des staatsanwaltschaftlichen Antrags sowie in Abänderung des angefochtenen Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts unter Auflagen aus der Haft entlassen. Gesamthaft wird – bei objektiver Betrachtung – kein Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit geweckt. 2.7 Demnach wäre das Ausstandsgesuch unbegründet und abzuweisen (Art. 56 StPO e contrario), selbst wenn darauf eingetreten werden könnte. Die vom Gesuchsteller beantragte Neubestimmung bzw. -besetzung des obergerichtlichen Spruchkörpers erübrigt sich.

E. 17

■ 18 3. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Wird das Gesuch gutgeheissen, so gehen die Verfahrenskosten zu Lasten des Bundes beziehungsweise des Kantons. Wird es abgewiesen oder war es offensichtlich verspätet oder mutwillig, so gehen die Kosten zu Lasten der gesuchstellenden Person (Art. 59 Abs. 4 StPO). Die Entscheidgebühr beträgt zwischen Fr. 200.– bis Fr. 3'000.– (Art. 23 PKoG [NG 261.2]). Die Gerichtsgebühr wird vorliegend ermessensweise (Art. 2 Abs. 1 PKoG) auf Fr. 800.– festgesetzt und in Anwendung von Art. 59 Abs. 4 StPO ausgangsgemäss dem unterliegenden Gesuchsteller auferlegt. Er wird verpflichtet, den Betrag innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen. Eine Entschädigung oder Genugtuung ist dem Gesuchsteller nicht zuzusprechen (Art. 429 StPO e contrario).

E. 18

■ 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.